

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58). Planzeichen Rechtsgrundlage Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 6, 20. Änderung Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO MI Mischgebiete § 6 BauNVO Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,3 § 19 BauNVO Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (4) BauNVO

Firsthöhe FH = 9m§ 18 BauNVO Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO 0 Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO a Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO Baugrenze § 23 (3) BauNVO Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung inner- § 16 (5) Baunvo halb eines Baugebietes

§ 9 (1) 10 BauGB

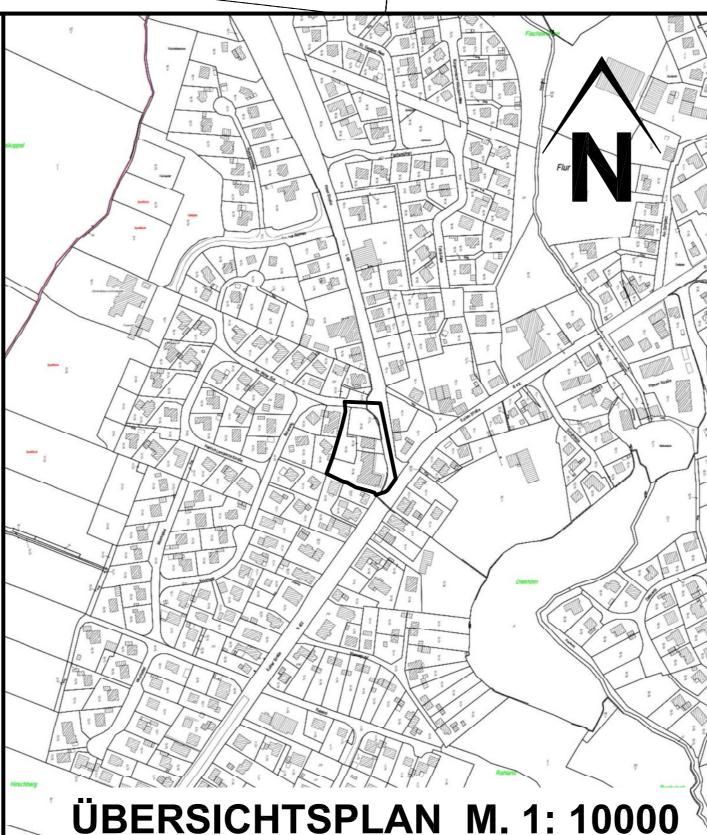
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal *78 48*

Katasteramtliche Flurstücksnummern

Vorhandene bauliche Anlage

Maßlinien mit Maßangaben



SATZUNG DER GEMEINDE

KLEIN RÖNNAU

KREIS SEGEBERG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 20. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET

"Grundstücke der Ladenzeile Ecke Plöner Straße / Am Plöner Eck"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 20. Änderung, für das Gebiet: Grundstücke der Ladenzeile Ecke Plöner Eck / Am Plöner Eck, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.02.2008.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 01.03.2008 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB ist in der Zeit vom 10.03.2008 bis zum 28.03.2008 durchgeführt worden.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.05.2008 gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 14.04.2008 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 19.05.2008 bis 19.06.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.05.2008 im amtlichen Bekanntmachungblatt "Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.05.2008 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

- 6. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vomunter Fristsetzung bis zumgemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 20.06.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff_6) geändert worden. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der bis...... während der Dienststunden / Zeit vom folgender Zeiten

Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

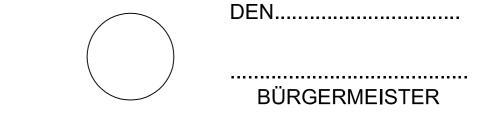
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in in in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs.3 Satz 4 BauGB durch-

- 9. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20.06.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 - Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 10 wird hiermit bescheinigt.

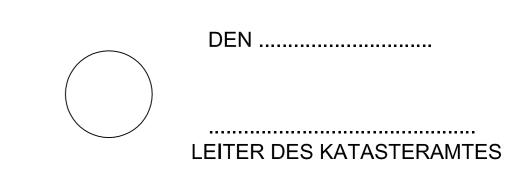
GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

ausgelegen.



10. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

KATASTERAMT SEGEBERG



11. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

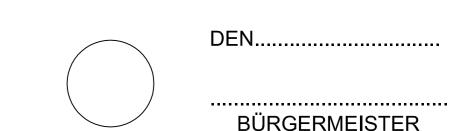
GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

DEN
BÜRGERMEISTER

12. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 05.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU



PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG